

**Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Fehmarn  
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten  
sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger  
(Entschädigungssatzung)**

Gem. §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.V.m. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Stadtvertretung am 29. September 2016 nachfolgende zweite Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

**Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher**

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 410,-- €.

(2) Die oder der erste Stellvertretende der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,-- €.

(3) Die oder der zweite Stellvertretende der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- €.

(4) Die oder der dritte Stellvertretende der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,-- €.

**§ 2**

**Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

(1) Die oder der erste Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- € pro Tag der Vertretung.

(2) Die oder der zweite Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- € pro Tag der Vertretung.

(3) Die oder der dritte Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- € pro Tag der Vertretung.

**§ 3**

**Fraktionsvorsitzende**

(1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,-- €.

(2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, die für jeden Tag

der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden beträgt.

#### **§ 4** **Vorsitzende und Mitglieder von Beiräten** **-Seniorenbeirat-**

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und die Mitglieder des Jugendparlamentes erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ihres Gremiums eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,--€. Der oder die Vorsitzende des jeweiligen Gremiums erhält für jede von ihm oder ihr geleitete Sitzung eine weitere anlass-bezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,-- €.

(2) Stellvertretenden der oder des jeweiligen Vorsitzenden wird bei deren/dessen Verhinderung für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung das weitere Sitzungsgeld in Höhe von 10,-- € pro geleiteter Sitzung gewährt.

#### **§ 5** **Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter**

(1) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 100,-- €; für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse – mit Ausnahme des Hauptausschusses –, der Fraktionen und Teilfraktionen, der Beiräte und der sonstigen in der Hauptsatzung der Stadt Fehmarn bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt.

(2) Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und an sonstigen in der Hauptsatzung der Stadt bestimmten Sitzungen, wenn die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter nicht Mitglied dieser Gremien sind. Auch für sonstige Tätigkeiten für die Stadt wird kein Sitzungsgeld gewährt, wenn hierfür kein besonderer Auftrag vorliegt.

#### **§ 6** **Bürgerliche Ausschussmitglieder**

(1) Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an einer Sitzung der Fraktionen pro Sitzungsrunde ein Sitzungsgeld in Höhe von 29,-- €.

(2) Für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, gilt im Vertretungsfall Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 7** **Mitglieder des Hauptausschusses**

(1) Die Mitglieder des Hauptausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,-- €.

(2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses erhalten im Vertretungsfall nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 29,-- €.

## **§ 8**

### **Vorsitzende oder Vorsitzender des Hauptausschusses**

(1) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,-- €.

(2) Die/der Stellvertretende der/des Vorsitzenden des Hauptausschusses erhält für jede von ihr/ihm geleitete Sitzung des Hauptausschusses ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 29,-- €.

## **§ 9**

### **Vorsitzende der sonstigen Ausschüsse**

Ausschussvorsitzende – mit Ausnahme der oder des Hauptausschussvorsitzenden – erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 29,-- €. Das gleiche gilt bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden für deren Stellvertretende.

## **§ 10**

### **Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaussfallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

(1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfall eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 29,-- €. Die Verdienstaussfallentschädigung je Tag ist auf 232,-- € begrenzt.

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,-- €. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

## **§ 11**

### **Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger**

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 10 dieser Satzung gewährt wird.

## **§ 12**

### **Fahrkosten, Reisekostenvergütung**

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz

(2) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

## **§ 13**

### **Freiwillige Feuerwehren**

Die Gemeindewehrführerin/der Gemeindewehrführer und ihre/seine Stellvertretenden sowie die Ortswehrführer/innen und ihre Stellvertretenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung „Freiwillige Feuerwehr“ (EntschVO FF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes.

Gerätewarte/-innen sowie Jugendfeuerwehrwarte/-innen erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-ff), ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes.

## **§ 14**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt Fehmarn ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Fehmarn vom 19.06.2003 in der Fassung der Zweiten Nachtragssatzung vom 17.12.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt am 29.10.2008

Stadt Fehmarn  
Der Bürgermeister

(LS)

gez. Otto-Uwe Schmiedt

Die obige Satzung enthält folgende Nachtragssatzungen.

Satzung	Ausgefertigt am:	In Kraft getreten am:
Originalsatzung	29.10.2008	01.01.2009
1. Nachtragssatzung	15.07.2015	01.08.2015
2. Nachtragssatzung	29.09.2016	01.11.2016